

Allgemeine Geschäftsbedingungen mükü GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der mükü GmbH (nachfolgend mükü) und den Auftraggebern.

mükü behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Webseite www.muekue.ch aufgeschalteten AGB, ausser es sei etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden.

Diese AGB gehen allfälligen AGB eines Auftraggebers vor. AGB eines Auftraggebers kommen nur zur Anwendung, wenn mükü ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

mükü steht es frei, in Offerten, Verträgen usw. von den AGB abweichende Regelungen zu treffen. Diese gehen den Bestimmungen dieser AGB vor.

mükü ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Drittunternehmen beizuziehen. Verwenden diese Drittunternehmen eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, verweist mükü in der Offerte darauf, wodurch diese Vertragsbestandteil werden.

Textform bedeutet E-Mail oder Schriftlichkeit.

1.2 Website von mükü und Werbematerial

Die Angaben auf der Website von mükü oder in sozialen Medien sind keine verbindlichen Angebote, Zusicherungen und dergleichen. mükü kann online publizierte Angaben jederzeit ändern.

1.3 Vertragsverhandlungen, Präsentationen, Immaterialgüter- und andere Schutzrechte

Wenn im Rahmen von Vertragsverhandlungen mükü Präsentationen, Modelle, Entwürfe usw. präsentiert, verbleiben sämtliche Rechte (wie Urheber-, Design-, Markenrechte usw.) bei mükü. Der Verhandlungspartner erhält keine Rechte an solchen Werken usw. Er darf diese nur aufgrund ausdrücklicher Zustimmung (Textform) von mükü verwenden.

Bei Vertragsabschluss und nach erfolgter Bezahlung des vereinbarten Preises/Honorars für den Auftrag gehen diese auf den Auftraggeber so weit über, als sich dies auf aufgrund der Vereinbarung ergibt (nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, je nach Vertrag zeitlich befristet).

mükü ist berechtigt für das Ausarbeiten von Präsentationen, Modellen, Entwürfen, Plänen, Skizzen usw. ein Honorar zu verlangen. Diese wird dem Auftraggeber im Voraus mitgeteilt. Auch wenn der Auftraggeber ein Honorar bezahlt, verbleiben sämtliche Rechte bei mükü.

1.4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Immaterialgüterrechte, Persönlichkeitsrechte

Der Auftraggeber hat mükü über alle für Präsentationen usw., Offertstellung und korrekte Vertragserfüllung notwendigen Umstände, wie z.B. Örtlichkeiten, behördliche oder private Vorgaben, benötigte Bewilligungen, Strom- und Wasseranschlüsse, Zufahrtswege, Aufbau- und Abbauzeiten usw. in Textform aufzuklären und zu informieren.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass mükü den Auftrag vertragsgemäss erfüllen kann und leitet die entsprechenden notwendigen Massnahmen rechtzeitig in die Wege. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm beigezogenen Unternehmen und rechtzeitige Erteilung von Bewilligungen usw.

Benötigt mükü für Präsentationen, Offertstellung oder die Ausführung des Auftrages urheberrechtlich, markenrechtlich, designrechtlich oder sonst wie geschütztes Material wie Fotografien, Logos, Texte, Musik usw. überträgt der Auftraggeber mükü die entsprechenden Rechte. Der Auftraggeber garantiert mükü, dass er über diese Rechte verfügt und damit keine Rechte Dritter verletzt. Stellt der Auftraggeber Fotografien, Logos, Texte, Musik usw. mükü zur Verfügung oder weist er mükü an, diese z.B. von seiner Website usw. zu kopieren, so räumt der Auftraggeber mükü die entsprechenden Rechte ein.

Gleiches gilt für Material, welches Persönlichkeitsrechte (z.B. Fotografien mit Personen) oder Personendaten betrifft.

1.5 Bewilligungen

Der Auftraggeber ist für allfällige Bewilligungen usw. besorgt. Der Auftraggeber orientiert mükü über Auflagen und Bedingungen in Textform im Rahmen der Offertstellung. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Bewilligungen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

1.6 Verwendung von Fotografien, Werken usw. als Referenzen

mükü ist berechtigt, von erstellten Werken usw. Fotografien oder Videos zu erstellen und diese auf ihrer Website sowie in sozialen Medien zu veröffentlichen, bzw. für Offertstellung und Präsentationen unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden.

1.7 Offerten und deren Annahme

mükü unterbreitet dem Auftraggeber eine Offerte, welche ab Datum deren Ausstellung während 10 Tagen verbindlich ist. Nach Ablauf der Gültigkeit ist mükü frei, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. mükü orientiert den Auftraggeber, wenn mükü die verspätete Bestellung ablehnt oder unter geänderten Bedingungen annimmt.

Der Auftraggeber hat die Offerte mittels Textform anzunehmen. Wünscht er Änderungen, so gilt die Offerte als abgelehnt. In diesem Fall stellt die vom Auftraggeber geänderte Offerte ein verbindliches Angebot dar, an welches er 10 Tage gebunden ist. mükü ist frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

1.8 Auftragsbestätigungen

mükü wird den erteilten Auftrag mittels Auftragsbestätigung (in Textform) bestätigen. Der Auftraggeber hat diese Auftragsbestätigung zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 4 Arbeitstagen nach Erhalt mükü mitteilen. Stillschweigen auf die Auftragsbestätigung bedeutet deren Korrektheit.

1.9 Änderungen nach der Auftragsbestätigung oder während der Ausführung

Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss, oder während der Ausführung, Änderungen, ist mükü bemüht, diesen Wünschen nachzukommen, kann dies aber nicht garantieren. Solche Änderungen können Auswirkungen auf die Ausführung (z.B. zeitliche Verzögerungen, Abänderungen bereits vereinbarter Leistungen usw.) und den Preis haben. Wenn mükü den Änderungen nachkommen kann, informiert mükü den Auftraggeber über die Folgen der Änderungen (Textform). Preisänderungen können nicht nur die neu vereinbarten Leistungen, sondern auch bereits erbrachte Leistungen betreffen (nutzlos gewordene Leistungen, Anpassungen bereits erbrachter Leistungen usw.). mükü kann in diesen Fällen eine Anzahlung von mindestens von 50% für die Zusatzkosten verlangen.

Lieferfristen und Liefertermine können in diesen Fällen nicht garantiert werden und werden entsprechend verlängert. Dies auch dann, wenn die Frist resp. der Termin aufgrund des Auftrages als fix einzuhalten wäre.

1.10 Preise

Die offerierten Preise sind Netto-Preise. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich ausgewiesen. Die Preise sind nur während der Gültigkeit der Offerte verbindlich.

Die Preise gelten nur für die offerierten Mengen und Spezifikationen. Bei Änderungen derselben werden die Preise neu berechnet.

1.11 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Bei Auftragserteilung sind 50% der in der Offerte ausgewiesenen Gesamtkosten (einschliesslich MWST) innert 5 Tagen nach Auftragserteilung zu bezahlen.

Bei Übergabe der Arbeiten/Abgabe/Abnahme sind die restlichen 50% innert 20 Tagen zu bezahlen.

Wird eine Anzahlung für in der Offerte nicht enthaltenen Arbeiten verlangt, ist diese innert 5 Tagen zu bezahlen. Die Restzahlung hat innert 20 Tagen nach der Abrechnung dieser Arbeiten zu erfolgen.

Bei verspäteter Zahlung kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 %. Zahlungsaufforderungen, bzw. Mahnungen werden mit Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Anzahlung bei Auftragserteilung oder für Zusatzarbeiten nicht fristgerecht, ist mükü berechtigt, die Arbeiten nicht aufzunehmen resp. einzustellen, bis die Zahlung vollständig eingetroffen ist. Diese Arbeitseinstellung berechtigt den Auftraggeber nicht, den Vertrag zu kündigen. Der Auftrag besteht in vollem Umfang weiter. Die Folgen einer allfälligen verspäteten Abgabe der Arbeiten trägt der Auftraggeber. mükü ist berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer gesetzten Mahnfrist (in Textform) vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bleibt der vereinbarte Preis geschuldet, wobei eingesparte Auslagen seitens mükü in Abzug gebracht werden. mükü ist nicht verpflichtet Ersatz für solche Aufträge zu suchen.

Allfällige Überweisungskosten wie Bankspesen usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber hat kein Verrechnungsrecht mit Forderungen seinerseits.

Bei Werken, welche ins Eigentum des Bestellers übergehen, verbleibt das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung bei mükü (Eigentumsvorbehalt). mükü ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt in die entsprechenden Register eintragen zu lassen.

1.12. Lieferbedingungen, Verpackung, Transport

Die normale Verpackung ist in der Regel in den Preisen inbegriffen, andernfalls in der Offerte separat ausgewiesen. Der Auftraggeber ist für eine gesetzeskonforme Beseitigung der Verpackung verantwortlich.

Transportkosten ab dem vereinbarten Übergabeort gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich. mükü ist bemüht, diese einzuhalten, kann diese aber nicht garantieren. Vorbehalten bleiben ausdrücklich in Textform vereinbarte Termine und Fristen, die aufgrund der Art des Auftrages einzuhalten und als solche ausgewiesen sind.

Lieferfristen beginnen am Tag nach Abschluss des Vertrages resp. Erhalt der Auftragsbestätigung.

mükü orientiert den Auftraggeber, wenn Lieferfristen oder Liefertermine nicht eingehalten werden können. Trifft mükü kein Verschulden an der Verzögerung, z.B. verspätete Informationen und Angaben des Auftraggebers, Auftraggeber liefert das Material nicht fristgerecht, dieses ist mangelhaft, Lieferschwierigkeiten und Engpässe bei Lieferanten, behördliche Anordnungen, Witterungsverhältnisse, Störungen durch Dritte, oder fehlende Bewilligungen usw., so verschiebt sich der Liefertermin resp. Lieferfrist entsprechend.

1.13 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei Gegenständen, welche beim Übergabeort abgeholt resp. transportiert werden, ab Rampe (ex works) auf den Auftraggeber über, auch wenn mükü den Transport organisiert, fakturiert oder selbst durchführt.

Bei Bauten usw., welche mükü vor Ort erstellt, gehen Nutzen und Gefahr bei Beginn der Arbeiten auf den Auftraggeber über. Für den zufälligen Untergang haftet mükü nur, wenn mükü Grobfahrlässigkeit oder Absicht trifft.

1.14 Vergabe von Arbeiten unter weitere Unternehmen

mükü ist berechtigt, Arbeiten an weitere Unternehmen zu vergeben. Diese erbringen die Leistungen in eigener Verantwortung.

1.15 Stornierungen und Kündigungen durch den Auftraggeber

Es besteht kein Recht, Bestellungen kostenlos zu stornieren oder zu kündigen. Storniert der Auftraggeber die Bestellung oder kündigt er den Vertrag vorzeitig, bleibt der vereinbarte Preis geschuldet. Eingesparte Auslagen seitens mükü werden in Abzug gebracht. – mükü ist nicht verpflichtet Ersatz, für stornierte oder vorzeitig gekündigte Aufträge zu suchen.

1.16 Gewährleistung

Die Gewährleistung von mükü entfällt, wenn der Auftraggeber die Gegenstände unsachgemäss verwendet, sie zu anderen als den vereinbarten Zwecken nutzt, abändert, selbst oder durch Drittunternehmen reparieren lässt oder sonst wie manipuliert oder so nutzt, dass sie Schaden nehmen.

2. Herstellen von Gegenständen usw.

Die Herstellung von Gegenständen erfolgt gemäss den Spezifikationen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben korrekt sind (z.B. Dimensionen, Belastbarkeit usw.). mükü ist nicht verpflichtet diese zu kontrollieren.

mükü orientiert den Auftraggeber, wenn bei Auftragserteilung klar ersichtlich ist, dass diese Angaben nicht stimmen können, oder wenn dies bei Herstellung erkennbar wird.

Wenn nach Vertrag der Auftraggeber Material liefert, hat dieses für die Vertragsausführung geeignet zu sein. mükü informiert den Auftraggeber, wenn mükü dessen Ungeeignetheit (z.B. Mängel) erkennt. Der Auftraggeber kann mängelfreies und geeignetes Material nachliefern oder mit mükü vereinbaren, dass mükü dieses, auf Kosten des Auftraggebers, besorgt. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich entsprechend.

mükü kann für die Herstellung Drittunternehmen beiziehen.

Der Auftraggeber ist bei Übernahme verpflichtet, die hergestellten Gegenstände auf etwaige Mängel zu prüfen. Mängel sind innert 4 Arbeitstagen nach Erhalt mükü mitzuteilen (Textform). Dabei sind die Mängel im Einzelnen zu umschreiben und darzulegen, inwiefern sie von der vertraglichen Vereinbarung abweichen. Versteckte Mängel sind unverzüglich bei deren Entdeckung zu rügen (Textform). Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. mükü ist zur mängelfreien Ersatzlieferung und zur Reparatur berechtigt. Es liegt im Ermessen von mükü ob Ersatzlieferung oder Reparatur erfolgt. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.

Die Gegenstände verbleiben im Eigentum von mükü bis zu deren vollständigen Bezahlung (Eigentumsvorbehalt).

Der Auftraggeber wird die zur Entgegennahme erforderlichen Handlungen termingerecht vornehmen.

3. Kaufverträge

Der Auftraggeber orientiert mükü vor Vertragsabschluss über die geforderten Spezifikationen (z.B. Dimensionen, Belastbarkeit usw.). mükü ist nicht verpflichtet diese zu kontrollieren.

Bei Kaufverträgen ist der gesamte Rechnungsbetrag bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Im Weiteren kommen die Bestimmungen von Ziffer 2 Absatz 4 ff. analog zur Anwendung.

4. Vermietung von Gegenständen

Vermiete Gegenstände dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Zweckes und Umfanges sowie Mietdauer verwendet werden. Der Mieter darf die Gegenstände nicht an Dritte weitergeben.

Die Mietdauer ist in der Bestätigung festgehalten und muss zwingend eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Rückgabe. Sollten die Gegenstände verspätet zurückgegeben werden, kann mükü den Mietpreis entsprechend anpassen und wenn mükü aufgrund verspäteter Rückgabe andere Verträge nicht einhalten kann oder sonst wie zu Schaden kommt, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

Der Mietpreis ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. mükü darf die Mietgegenstände zurückbehalten, bis der Mietpreis vollumfänglich bezahlt worden ist. mükü stellt Mietgegenstände zur Abholung am

vereinbarten Übergabeort bereit. Der Transport obliegt dem Mieter. Auch wenn mükü den Transport organisiert und fakturiert oder selbst durchführt, gehen Nutzen und Gefahren im Moment der Bereitstellung zur Abholung bzw. bei Verlad durch mükü auf den Mieter über. Transportkosten sind nicht im Mietpreis inbegriffen und werden separat verrechnet.

Der Mieter hat die Mietgegenstände bei Übernahme auf allfällige Schäden, Mängel usw. zu prüfen und Mängel unverzüglich mitzuteilen.

Der Rücktransport ist Sache des Mieters, auch wenn mükü diesen organisiert. Der Mieter ist bis zur Rückgabe beim vereinbarten Übergabeort für den Mietgegenstand verantwortlich.

Der Auftraggeber/Mieter ist für sorgfältigen Umgang, den korrekten Einsatz, Gebrauch und Unterhalt (z.B. Reinigung, Betankung von Fahrzeugen usw.) des Mietgegenstandes verantwortlich. Es dürfen nur die vom mükü oder Hersteller des Mietgegenstandes bezeichneten Produkte usw. für den Betrieb und Unterhalt des Mietgegenstandes verwendet werden. Setzt der Mieter Drittunternehmen im Rahmen des vereinbarten Mietzweckes ein, so haftet er für diese in vollem Umfang.

Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht verändern.

Verlorenegegangene oder beschädigte Teile usw. werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Mietsache ist in gereinigtem Zustand und vollständig zurückzugeben. Zusätzliche Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur von mükü oder von mükü bezeichneten Unternehmen vorgenommen werden.

Tritt der Mieter vom Mietvertrag vor Übergabe der Mietgegenstände zurück, so bleibt der Mietzins vollumfänglich geschuldet. Kann mükü die Mietgegenstände anderweitig vermieten, wird der entsprechende Mietzins angerechnet, wobei mükü nicht verpflichtet ist, einen Ersatzmieter zu suchen. Gleiches gilt, wenn der Mieter die Mietgegenstände vor Mietende zurückgibt.

5. Einlagerung von Gegenständen

Der Auftraggeber kann bei mükü Gegenstände nach Vereinbarung einlagern.

Die einzulagernden Gegenstände werden in der Vertragsbestätigung aufgeführt (mit Dimensionen, Gewicht und anderen Spezifikationen soweit für die Einlagerung von Bedeutung).

Eingelagert werden können nur Gegenstände, welche nicht überwacht, unterhalten oder betreut werden müssen und nicht Temperatur abhängig sind. Technische Geräte wie Kameras, Kaffeemaschinen, Lautsprecher, Verstärker sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von mükü zur Einlagerung zugelassen. Der Auftraggeber hat mükü vorgängig über allfällige Besonderheiten z.B. bezüglich Luftfeuchtigkeit (Rostrisiko), Temperatur usw. aufzuklären. mükü steht es frei, die Einlagerung von bestimmten Gegenständen abzulehnen.

Von der Einlagerung ausgeschlossen sind insbesondere folgende Gegenstände: Waffen aller Art (auch entsprechende Nachbildungen), Feuerwerk, explosive Stoffe, Wertgegenstände (Uhren, Schmuck, Bargeld, Kreditkarten usw.), Kunstwerke, Drogen aller Art und andere verbotene Stoffe, leicht entzündbares Material, lebende Tiere, verderbliche Waren oder Gegenstände, die überwacht, unterhalten oder betreut werden müssen. Gleichfalls ausgeschlossen sind Gegenstände, welche Druckbehälter, Druckkartuschen usw. enthalten (z.B. Paintball Waffen).

Der Auftraggeber ist für die Verpackung verantwortlich.

Die Einlagerung kann für eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Bei einer befristeten Einlagerung hat der Auftraggeber auf Ende des vereinbarten Zeitpunktes die Gegenstände zurückzunehmen und den entsprechenden Raum in gereinigtem Zustand frei zu geben.

Ist die Einlagerung auf unbestimmte Zeit vereinbart, so kann der Vertrag jeweils auf Monatsende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten von beiden Parteien mittels Textnachricht aufgelöst werden.

mükü kann den Vertrag jederzeit und fristlos kündigen, wenn die eingelagerten Gegenstände eine Gefahr für andere Güter, den Lagerort oder Dritte darstellen oder wenn ausserordentliche Umstände eintreten, welche eine weitere Einlagerung verunmöglichen oder gefährden.

Die Gebühren bei einer befristeten Einlagerung sind auf den ersten Tag der Einlagerung zu bezahlen. mükü kann die Einlagerung verweigern, bis der Betrag bezahlt worden ist. Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen ist bei Vertragsabschluss die Gebühr für drei Monate zu bezahlen. Die weiteren Monate sind jeweils im Voraus bezahlbar.

mükü hat an den eingebrachten Gegenstand ein Retentionsrecht für ausstehende Zahlungen oder Schadenersatzansprüche.

Der Auftraggeber hat keinen direkten Zutritt zu den hinterlegten Gegenständen. Der Zutritt ist nach Absprache mit mükü und einem mükü-Mitarbeiter möglich. Der Aufwand wird zum vereinbarten Stundensatz verrechnet.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Lagerräume von mükü normale Lagerhallen sind, welche nicht besonders gesichert sind oder überwacht werden. mükü haftet für Schäden nur, wenn ihr Grobfahrlässigkeit oder Absicht nachgewiesen werden kann. Die Haftung ist auf den Zeitwert der eingelagerten Gegenstände beschränkt. Insbesondere besteht seitens mükü keine Haftung für Standschäden, bei Elementarschäden, Blitzschlag, Wasserschäden, Diebstahl, Demonstrationen, Gewalttaten, Aufruhr, Aufständen, Feuer usw.

Der Auftraggeber haftet mükü für Schäden, welche durch die eingelagerten Gegenstände, wie ausgelaufene Flüssigkeiten oder Gase usw., leicht entzündbares Material oder bei der Einlagerung oder Rücknahme entstehen. mükü kann auch Schäden geltend machen, welche an eingelagerten Gegenständen von Drittmietern entstehen. Gleiches gilt, wenn aufgrund des vom Auftraggeber eingelagerten Materials aufgrund behördliche Anordnungen Durchsuchungen usw. Beschlagnahmen usw. erfolgen und mükü oder Drittmietern zu Schaden kommen.

6. Datenschutz

mükü untersteht dem schweizerischen Datenschutzgesetz und nutzt die ihre zugegangenen Daten insbesondere zur Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss, Vertragserfüllung sowie zu buchhalterischen Zwecken oder Durchsetzung ihrer Rechte. mükü ist berechtigt, Daten, soweit zu den genannten Zwecken notwendig, an Drittunternehmen oder Behörden zu übermitteln.

7. Haftung des Auftraggebers

In Ergänzung vor genannten Bedingungen haftet der Auftraggeber mükü für von ihm verursachte Schäden. Zieht er Subunternehmer oder andere Hilfspersonen bei so haftet er für den deren Handlungen und Unterlassungen usw. wie für eigene.

8. Haftung von mükü

mükü haftet nur im Falle von Grobfahrlässigkeit und Absicht. Die Haftung ist auf den direkten, unmittelbaren Schaden beschränkt, unter Ausschluss von indirekten, mittelbaren Schäden oder entgangenem Gewinn.

mükü ist berechtigt Subunternehmer usw. beizuziehen. Für diese wird die Haftung ausgeschlossen.

Vorbehalten sind weitergehende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen in vorstehenden Ziffern.

9. Urheberrechtsverletzungen, Immaterialgüter, Persönlichkeitsrechte usw.

Sollte mükü von Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen oder Verletzung anderer Schutzrechte wie Design- oder Markenrechte belangt werden, weil der Auftraggeber mükü diese Rechte nicht übertragen hat oder selbst nicht über diese verfügt usw., so unterstützt der Auftraggeber mükü bei der Abwehr solcher Ansprüche und stellt mükü auf ersten Begehren frei. Der Auftraggeber hält mükü vollständig schadlos und trägt sämtliche Rechtsverfolgungskosten, Schadenersatz usw.

Gleiches gilt bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder wenn mükü belangt wird, weil der Auftraggeber seine Datenschutzpflichten nicht wahrgenommen hat.

10. Geheimhaltung

mükü und der Auftraggeber verpflichten zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen. Als vertraulich gelten alle Informationen und Angaben, welche die eine Partei der anderen im Rahmen der Vertragshandlungen, Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mitteilt und zur Kenntnis bringt, dies auch dann, wenn es bei Gelegenheit, z.B. im informellen Rahmen geschieht. Informationen, welche allgemein bekannt sind oder ohne Zutun der anderen Partei öffentlich bekannt werden, unterstehen nicht der Geheimhaltungspflicht. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Aufnahme von Vertragshandlungen und besteht nach Beendigung des Vertrages weiter.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die weiteren Bestimmungen weiterhin gültig und wirksam. In diesem Falle ist die ungültige Bestimmung so zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss von Rückweisungen auf ausländisches Recht gemäss Internationalem Privatrecht und des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von mükü.